

S A T Z U N G

des Demminer Sportverein 91 e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Demminer Sportverein 91 e.V.“, hat seinen Sitz in Demmin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Reg. Nr. 21 eingetragen.

Der Sportverein ist Mitglied des Kreissportbundes Demmin, im Landessportbund MV und deren angeschlossenen Verbände.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

2.1. Der Verein bezweckt:

2.1.1. die Gesundheitsförderung und sportliche Ertüchtigung aller Personen im Breitensport, insbesondere der Kinder und Jugendlichen

2.1.2. den Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportarten Fußball und Gymnastik

2.1.3. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den kommunalen Einrichtungen der Stadt Demmin sowie im Kreisfachverband Fußball

2.1.3. die aktive Mitwirkung an sportlichen Maßnahmen des Territoriums.

2.2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Sportverein selbstlose, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3.1. Der Sportverein ist parteilos und weltanschaulich neutral und offen für ausländische Bürger.

2.4. Finanzmittel des Sportvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der leitende Vorstand.
Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Diese Entscheidung ist dann endgültig.

3.2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben finanziell oder materiell unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, die stimmberechtigt sind.

Es besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch jederzeit zulässige schriftliche Erklärung gegenüber dem leitenden Vorstand.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Satzung des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
- 5.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, evtl. Spenden und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung, in der Regel auf der Jahreshauptversammlung, festgelegt.
Die Beiträge werden jährlich eingezahlt bis zum 31.03. des laufenden Jahres.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem stellv. Präsidenten. Beide sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes müssen Mitglieder sein.

- Zusammensetzung des Vorstandes:

- Präsident
- stellv. Präsidenten
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Abteilungsleiter Fußball Männer
- Abteilungsleiter Fußball Nachwuchs
- Abteilungsleiter Frauensport
- Sport- Zeugwart, Schiedsrichterwesen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- 6.1. Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der erweiterte Vorstand
- 6.2. Einmal jährlich ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- 6.3. Die Organe sind beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Abstimmungen gegeben ist.
- 6.3. Bei erforderlichen Abstimmungen innerhalb

des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes, die mit Stimmgleichheit enden, entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst im 1. Quartal.

Sie wird durch den leitenden Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Jede Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen.

7.1. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder – Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 Rechnungsprüfung/Revision

8.1. Die Finanzjahresabrechnung wird von 2 Personen, die nicht zum Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, geprüft.

Sie können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Kassenprüfung wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen.

§ 9 Haftung

9.1. Für Verschulden seiner Organe haftet der Verein.

Für Schäden, die Mitglieder im Widerspruch zum Vereinsinteresse verursachen, haftete der Verein nicht.

§ 10 Versicherung

10.1.1 Durch Einzahlung der jährlichen Beitragspflicht ist jedes Mitglied des Sportvereins in der A R A G entsprechend den vertraglichen Regelungen zwischen dem Landessportbund und der Versicherungsgesellschaft für das Kalenderjahr versichert.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde neu gefasst am 16.05.2007.

Damit tritt die Satzung vom 14.12.1991 außer Kraft.

Arbeitskopie Heiß?
Ole Weber
Heiß

A. Wedlich
S. Franke
H. G. J.
H. G.